

Richtung auf Bromberg verbindende Eisenbahn unter der Bezeichnung „Warschau-Bromberger Eisenbahn“ zu bauen, was durch eine besondere Ges. in den Jahren 1861–62 bewirkt worden ist. — Lt. Allerhöchst am 7./6. 1890 bestätigten Beschluss des Staates, ist die Warschau-Bromberger Eisenbahn mit der Warschau-Wiener Eisenbahn unter der Bezeichnung „Alexandrower Strecke“ verschmolzen worden.

Koncessionsdauer: Vom 1./13. Okt. 1857 auf 75 Jahre.

Statut: Vom 2./6. 1872 mit Nachträgen vom 7./6. 1890 und vom 31./3. 1900.

Bahngelände: Hauptlinie Warschau-Granica 287,744 Werst, Zweigbahn von Zombkowitz über Sosnowice nach der preuss. Grenze 16,584 Werst, Zweigbahn Skierniewice-Alexandrowo nach der preuss. Grenze 151,299 Werst; Zweigbahn Alexandrowo-Ciechocinek 6,644 Werst. Die Strecke Warschau-Kalisch 241 026 Werst. Gesamtlänge des Warschau-Wiener Eisenbahnnetzes 703,801 Werst. Die Strecke Warschau-Kalisch wurde im Herbst des Jahres 1902 fertiggestellt u. für den provisorischen Betrieb am 1./14. Nov. 1902 eröffnet; der normale Betrieb wurde sodann am 1./14. April 1903 eingerichtet, dieser Zeitpunkt ist demgemäss der durch die Konc. bestimmte Tag der Eröffnung.

Rückkaufsrecht des Staates: Die russ. Regierung ist berechtigt, jederzeit die Bahn unter folgenden Bedingungen anzukaufen: als Basis wird die mittlere Reineinnahme der 5 besten unter den letzten 7 Jahren genommen; hiervon sind in Abzug zu bringen: 1) die Annuitäten für die nicht garantierten Oblig.; 2) die Annuität für die garantierten Oblig. VII. Serie; 3) die Hälfte der Annuität für die Oblig. VIII. Serie; 4) der Durchschnittsbetrag des Reingewinnanteils, welchen der Staat aus den Erträgen der 5 besten unter den 7 letzten Betriebsjahren erhalten hat; 5) die Annuität für die übrigen zur Zeit des Rückkaufs emittierten Oblig., sowie die jährl. Zahlung der Zusatzrente an den Staat in Höhe von Rbl. 275 000. Die so erhaltene jährl. Rente wird seitens des Staates bezahlt durch die einmalige Zahlung eines Betrages, der, unter Zugrundelegung des Zinssatzes von $4\frac{1}{2}\%$, der kapitalisierten Rente gleichkommt.

Sollte jedoch die Verstaatlichung vor dem 1. Jan. 1915 erfolgen, so wird die Abfindungsrente unter Kapitalisation derselben zum Zinssatz von $4\frac{1}{2}\%$, genau nach den Grundsätzen der Koncessionsurkunde, der Statuten der Warschau-Wiener Eisenbahngesellschaft und des Allerhöchst am 7. Juni 1890 bestätigten Staatsrats-Beschlusses, und zwar nach der siebenjährigen Zeitperiode von 1893–99, berechnet; ausserdem erhalten die Aktionäre vom Fiskus denjenigen Betrag, welcher dem im Augenblick der Verstaatlichung nicht amortisierten zum Bau und zur Ausrüstung der Kalischer Strecke (ohne Zs. für dieses Kapital hinzuzurechnen) verwendeten Kapital der zweiten Em. in Höhe von Rbl. 12 500 000 entsprechen wird.

Sollte jedoch die auf diese Weise berechnete Abfindung sich niedriger herausstellen, als der Betrag, der ihnen zufiele, wenn die Berechnung mit denselben, bei genauer Anwendung der gültigen Koncessionsurkunde, der Statuten und des Anhangs vom 7. Juni 1890 zur Koncessionsurkunde und zu den Statuten nach der dem Verstaatlichungsjahre vorangehenden siebenjährigen Zeitperiode, erfolgen würde, ebenfalls unter der Bedingung der Kapitalisation der Rente zum Zinssatz von $4\frac{1}{2}\%$, so sind die Aktionäre berechtigt, diesen letzteren Berechnungsmodus zu wählen, wobei das für den Bau der Kalischer Strecke verwendete A.-K. nicht zurückerstattet wird.

Sollte der Rückkauf zu einem Zeitpunkt erfolgen, wo noch nicht volle 7 Jahre von der Eröffnung des regelmässigen Betriebes auf der ganzen Kalischer Strecke ab verstrichen sind, so sind bei Vergleichung, welche von den beiden Rechnungsweisen für die Aktionäre günstiger erscheint, bei Berechnung der Abfindungsrente, anstatt der dem Rückkaufsjahre vorangehenden 7jähr. Zeitperiode, die vollen Betriebsjahre des erweiterten Unternehmens der Warschau-Wiener Bahn in Anrechnung zu nehmen, ohne von ihnen die zwei am allerwenigsten rentierenden Jahre auszuschliessen. Im Falle der Verstaatlichung der Warschau-Wiener Bahn, sowie sonst bei Ablauf der Koncession, geht das ganze Betriebsmaterial ohne besondere Entschädigung in das Eigentum des Staates über.

Kapital: Rbl. 25 000 000, davon Rbl. 12 500 000 in Aktien à Rbl. 100, worauf 60% von den Aktionären eingezahlt sind, während der Rest von 40% aber nur von Rbl. 10 000 000 als Einlage der Regierung anzusehen ist, wofür jährlich eine Rente von Rbl. 250 000 (erhöht auf Rbl. 525 000 infolge Koncession der Strecke Warschau-Kalisch) seitens der Ges. an den Staat zu zahlen ist; ferner Rbl. 12 500 000 in vollgezählten Aktien à Rbl. 100 lt. Beschl. der G.-V. vom 15./27. Jan. 1900. Die neuen Aktien nahmen an der halben Div. des Jahres 1900 teil und wurden den alten Aktionären, sowie den Inhabern von Genussscheinen innerhalb der Zeit vom 26./5./8./6.—16./6./29./6. 1900 zu 102% angeboten. Die Aktien werden durch Pariauslösung im Okt. per 1. Juli bis 1931 getilgt; für die getilgten Aktien werden Genussscheine ausgegeben, welche an der Div. über Rbl. 3 gleich den nicht getilgten Aktien teilnehmen. Es waren noch ungetilgt Ende 1910: Rbl. 15 476 300.

3% Warschau-Wiener Obligationen I. Serie von 1860. frs. 9 600 000 = Rbl. Met. 2 400 000 in Stücken à frs. 500. Zs.: 1./1., 1./7. Zahlung der Coupons abzügl. 5% Steuer. Die Oblig. werden in Deutschland nicht gehandelt.

4% Warschau-Wiener Obligationen von 1890 (zur Einlösung der 5% Oblig. Serie II—VI). Rbl. 21 535 000 = frs. 86 140 000 = M. 69 601 120 = hfl. 47 174 920, in Stücken à Rbl. 125, 627, 1250 = frs. 500, 2500, 5000 = M. 404. 2020, 4040 = hfl. 239, 1195, 2390. Zs.: 1./1., 1./5. Tilg.: Durch Verl. im Sept. per 1./1. des folg. Jahres mit jährl. 0.95402% und Zs.-Zuwachs